10 T 251/26
405 C 49/25
Amtsgericht Gelsenkirchen

Vert.: | Frist not. | KR/ K'A | Mdt.:
RA | EINGEGANGEN | Kenntnisn.
SB | 27. OKT. 2026 | Rückspr.
Rückspr. | Frank Dohrmann Rechtsanwalt | Zahlung
zdA | Stellungn.

Landgericht Essen

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

der Frau [redacted] Gelsenkirchen,

Beklagten und Beschwerdeführerin,

gegen

1. Frau [redacted] Gelsenkirchen,
2. Herrn [redacted] Gelsenkirchen,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte Frank Dohrmann, Essener Straße 89, 46236 Bottrop,

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin gegen den Ordnungsmittelbeschluss des Amtsgerichts Gelsenkirchen v. 22.05.2026, Az. 405 C 49/25, wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e

I.

Die Kläger haben im Erkenntnisverfahren von der Beklagten/Schuldnerin/Beschwerdeführerin das Unterlassen von Film- und

Fotoaufnahmen des klägerischen Grundstücks begehrt. In der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2025 haben die Parteien einen Vergleich dahingehend geschlossen, dass die Parteien die auf den Grundstücken befindlichen Überwachungskameras bzw. Kameraattrappen so ausrichten, dass jeweils ausschließlich das eigene Grundstück gefilmt, wird sowie es grundsätzlich zu unterlassen, das jeweilige Nachbargrundstück zu fotografieren und zu filmen (Vergleich im Protokoll v. 29.04.2025, Bl. 72 f. erstinst. A.).

Mit Schriftsatz v. 25.02.2026 (Bl. 166 f. erstinst. A.) haben die Kläger Zwangsgeldantrag gestellt. Sie führen wiederholte Verstöße der Beklagten gegen die Unterlassungspflicht an, überreichen zur Dokumentation Lichtbilder (Bl. 185 ff. erstinst. A.) und bieten weiter Zeugenbeweis für die Zuwiderhandlungen an.

Die Beklagte ist dem Antrag entgegengetreten (Bl. 201 ff. u. 225 ff. erstinst. A.). Sie betont, nicht unberechtigt fotografiert oder gefilmt zu haben. Gerade wegen ihres Dokumentationsbedürfnisses sei in dem Verglich die Wendung es „grundsätzlich" zu unterlassen aufgenommen worden. Die Bilddokumentationen würden ausschließlich zur Weitergabe an Amtsträger genutzt, sie seien nicht und würden auch zukünftig nicht an Privatpersonen übermittelt. Es gehe lediglich um den Schutz ihrer Familie und die Dokumentation von Rechtsverstößen.

Die Kläger/Gläubiger betonen dementgegen, dass es keine Vorfälle gebe, die die Erstellung von Beweisfotos rechtfertige (Bl. 277 f. erstinst. A.).

Das Amtsgericht hat mit Verfügung v. 25.03.2026 (Bl. 285 f. erstinst. A.) insbesondere darauf hingewiesen, dass die Beklagte zu einer Entlastung konkret vorzutragen habe, aus welchem Grund und zu welchem Zweck genau die Lichtbilder v. 03.10.2025, 20.11.2025 und 07.12.2025 gefertigten Bilder aufgenommen worden seien.

Die Beklagte/Beschwerdeführerin hat eine Terminsverfügung betreffend das landgerichtliche Verfahren 3 O 210/20 übersandt. Das Amtsgericht hat diese Akte sodann beigezogen (Verfügung Bl. 307 erstinst. A.). Weiter hat die Beschwerdeführerin eine Erklärung (Bl. 352 erstinst. A.) ihres Ehemanns Erik Purwins überreicht, nachdem sie Beweise für das landgerichtliche Verfahren 3 O 210/20 sichere und dies auch im Oktober 2025 getan habe.

Mit Beschluss v. 22.05.2026 (Bl. 355 ff. erstinst. A.) hat das Amtsgericht wegen Verstoßes gegen die Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld i. H. v. 250,00 EUR festgesetzt, sowie ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 EUR einen Tag Ordnungshaft.

Der Beschluss wurde der Beschwerdeführerin am 28.05.2026 zugestellt (PZU Bl. 381 f. erstinst. A.).

Mit ihrem am 11.06.2026 eingegangenen Schreiben (Bl. 399 ff. erstinst. A.) hat die Beklage Beschwerde gegen den Beschluss v. 22.05.2026 eingelegt. Sie habe zu keinem Zeitpunkt im Anschluss an die Gerichtsverhandlung des Grundstücks der Kläger fotografiert. Die Echtheit der Aufnahmen sei nicht hinreichend durch die Kläger belegt worden. Soweit es um die Bilddokumentation v. 23.10.2025 gehe, auf dem Pflanzen und ein Teil einer Zaunanlage zu sehen sei, sei zu berücksichtigen, dass der Zaun rechtswidriger Weise auf dem Grundstück ihrer Familie errichtet worden sei. Auf dem Bild sei lediglich ein geringer Ausschnitt des Grundstücks der Kläger zu sehen, was zu berücksichtigen sei. Weiter sei auch zu berücksichtigen, dass die von den Klägern vorgelegten Lichtbildern sie in einer ungünstigen Körperhaltung zeigten, was dafür spreche, dass die Kläger die vorgelegten Bilder zu ihrer Belustigung gefertigt hätten.

Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen, sondern die Sache dem Landgericht vorgelegt (Bl. 425 erstinst. A.), wo sie zunächst in der 15. Zivilkammer bearbeitet wurde und dann zuständigkeitshalber an die 10. Zivilkammer abgegeben wurde.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, in der Sache bleibt sie ohne Erfolg.

Die sofortige Beschwerde ist statthaft gem. §§ 793, 891, 567 Abs. 1 ZPO, sie ist auch fristgerecht nach Zustellung des mit ihr angefochtenen Beschlusses am 28.05.2026 am 11.06.2026 bei dem Beschwerdegericht eingegangen, § 569 Abs. 1 ZPO.

In der Sache bleibt die sofortige Beschwerde ohne Erfolg, weil die Ordnungsmittelfestsetzung durch das Amtsgericht Gelsenkirchen nicht zu beanstanden ist. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, Titel, Klausel, Antrag nebst Zustellung, sind vorliegend erfüllt, worüber die Parteien auch nicht streiten.

Soweit sich die Beschwerde gegen den amtsgerichtlich angenommenen Verstoß gegen die titulierte Unterlassungspflicht wendet, bleibt sie ohne Erfolg. Denn der in dem Beschluss angenommene Verstoß ist auch nach Auffassung der Kammer gegeben.

Dem steht zunächst nicht entgegen, dass die Beschwerdeführerin betont, Lichtbildmaterial nicht zur privaten Verbreitung, sondern ausschließlich zur Weitergabe an Amtsträger gefertigt zu haben. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung fehlt etwa einer Klage auf Unterlassung oder Beseitigung von Äußerungen, die der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem zivilgerichtlichen Verfahren dienen, regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis (m. zahlr. Nachw. *BGH*, Urt. v. 27.02.2018, Az. VI ZR 86/16, ZD 2019, 74 Rdnr. 16). Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass auf den Ablauf eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens nicht dadurch Einfluss genommen werden und seinem Ergebnis nicht dadurch vorgegriffen werden soll, dass ein an diesem Verfahren Beteiligter durch Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüche bzw. in einem weiteren Verfahren erfolgte Verurteilung zur Unterlassung oder Beseitigung in seiner Äußerungsfreiheit eingeengt wird. Es wäre mit der rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar, wenn Parteien in einem anderen Rechtsstreit verurteilt werden könnten, Erklärungen zu widerrufen oder zu unterlassen, die sie im Ausgangsverfahren abgegeben haben. Damit würde in unerträglicher Weise in die Führung dieses Verfahrens eingegriffen. Die Parteien müssen in einem Gerichtsverfahren alles vortragen dürfen, was sie zur Wahrung ihrer Rechte für erforderlich halten, auch wenn hierdurch die Ehre eines anderen berührt wird. Ob das Vorbringen wahr und erheblich ist, soll allein in dem seiner eigenen Ordnung unterliegenden Ausgangsverfahren geprüft werden (*BGH*, a. a. O. Rdnr. 17).

Diese Grundsätze können im Ansatz entsprechend für eine Lichtbildvorlage, die der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dienen soll, herangezogen werden. Nach der Rechtsprechung des BVerfG zur Einschränkung des Ehrenschutzes ggü. einer i. R. e. Gerichtsverfahrens getätigten Äußerung muss der Rechtsschutzsuchende allerdings die Möglichkeit haben, ggü. den Organen der Rechtspflege jene Handlungen vornehmen zu können, die nach seiner vom guten Glauben bestimmten Sicht geeignet sind, sich im Prozess zu behaupten, ohne Rechtsnachteile befürchten zu müssen. Dies trägt nicht nur dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit, sondern zugleich auch dem Recht auf einen wirkungsvollen gerichtlichen Rechtsschutz, das aus Art. 2 Abs. 1 GG oder dem jeweils betroffenen Einzelgrundrecht i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip folgt, sowie dem Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG Rechnung. Der Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs ist eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken für das Gebiet des gerichtlichen Verfahrens. Er umfasst die Befugnis, sich zur Rechtslage zu äußern, Anträge zu stellen und Ausführungen zu machen. Deshalb darf die in einem Zivilprozess vorgetragene Behauptung einer ehrverletzenden Sache, die nicht der Stimmungsmache gegen einen anderen

Prozessbeteiligten dient, sondern aus der Sicht der Partei als rechts-, einwendungs- oder einredebegründender Umstand prozesserheblich sein kann, nicht schon deshalb strafrechtlich geahndet werden, weil sich später nicht aufklären lässt, ob die Behauptung wahr ist. Dem Rechtsstaat entspricht ein wirkungsvoller gerichtlicher Rechtsschutz in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Rechtsschutzgarantie gewährleistet in zivilrechtlichen Streitigkeiten die Effektivität des Rechtsschutzes. Zu jenen Handlungen der Parteien, die für die Behauptung im Zivilprozess erforderlich sind, gehört es auf Grund des zivilprozessualen Beibringungsgrundsatzes, die notwendigen Tatsachenbehauptungen aufzustellen und Beweismittel zu benennen, denn es gibt im Zivilprozess keine allgemeine prozessuale Aufklärungspflicht. Das Recht auf wirkungsvollen gerichtlichen Rechtsschutz und das Recht auf rechtliches Gehör gebieten bei dieser Verfahrensgestaltung mit Verhandlungs- oder Beibringungsgrundsatz, dass die Partei ggü. dem Gericht grds. die Möglichkeit haben muss, ohne Rechtsnachteile befürchten zu müssen, auch die Beweismittel zu benennen oder ggf. vorzulegen, die aus ihrer Sicht erforderlich sind, ihren Vortrag zu belegen. Dazu können auch Lichtbilder gehören, die Personen zeigen (*BGH*, a. a. O. Rdnr. 21). Der Ausgleich der grundgesetzlich gewährleisteten Rechtspositionen, erfolgt unter Berücksichtigung des sachlichen Bezugs der Lichtbilder zum Ausgangsverfahren (*BGH*, a. a. O. Rdnr. 22).

Hieran fehlt es vorliegend auch nach Ansicht der Kammer bei dem von der Beschwerdeführerin gefertigten Bildmaterial. Der Vergleich der Parteien, aus dem vollstreckt wird, wurde vor dem Hintergrund der bestehenden Konflikte in dem nachbarschaftlichen Lebensumfeld der Parteien geschlossen. Ersichtlich wurde er geschlossen, um das Streitverhältnis jedenfalls um den Konfliktbereich um die Fertigung von Lichtbildaufnahmen zu bereinigen. Dem Ansatz der Beschwerdeführerin, über die Wendung „grundsätzlich" sei es ihr letztlich erlaubt, selbst über ihre Pflichtigkeit zu disponieren, vermag auch die Kammer nicht näher zu treten. Einen Fall der Wahrnehmung berechtigter Interessen sieht auch die Kammer in Übereinstimmung mit dem amtsgerichtlichen Beschluss nicht. Einen nachvollziehbaren Bezug zu dem angeführten landgerichtlichen Verfahren, Az. 3 O 210/20, erkennt auch die Kammer nicht. Das entsprechende Lichtbildmaterial wurde dort nicht in zur Akte gereicht. Auch ein konkreter Nutzen der Bilder für das Verfahren kann auch die Kammer dem Vorbringen der Beschwerde nicht entnehmen. Erst Recht gilt dies, als in Gerichtsverfahren gerade über ein Sachverständigengutachten der in Konflikt stehende Grenzbereich untersucht worden ist. Hierbei übersieht die Kammer

auch nicht die Erklärung des Ehemanns, nach der die Beschwerdeführerin auch im Oktober 2025 mit Bezug auf ein Gerichtsverfahren Lichtbilder aufgenommen hat, auch diese Erklärung lässt indes den Bildaufnahmen beigemessen Nutzen im Dunklen.

Auch der weitere Einwand, die Kläger hätten die Verstöße nicht unter Vorlage von Lichtbildmetadaten belegt, ist unbehelflich, weil bereits das amtsgerichtlich angenommene Fotografieren am 23.10.2025, den die Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht auch nicht in Abrede stellt, das in dem Ordnungsmittelbeschluss zu Grunde gelegte Ordnungsgeld i. H. v. 250,00 EUR trägt. Ob die weiteren Vorfälle, die in der Antragsschrift aufgeführt wurden, vorgelegen haben und ob die zeitliche Einordnung der entsprechenden Lichtbilder zutreffend ist, bedarf angesichts dessen nicht der Entscheidung durch die Kammer. Entsprechend bedarf es auch nicht der Auswertung von Metadaten.

Soweit die Beschwerde betont, es müsse auch berücksichtigt werden, dass neben Blattwerk, ein Zaun, der teilweise auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin steht und nur ein kleiner Bereich des Grundstücks der Kläger aufgenommen worden sei, führt dies nicht zu einer Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Beschlusses. Dies gilt bereits deshalb, weil die sehr moderate Ordnungsgeldbestimmung dem Umstand zutreffend Rechnung getragen hat.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird abschließend auf die zutreffenden Ausführungen in dem mit der Beschwerde angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, da Zulassungsgründe, § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO nicht vorliegen. Der Kostenausspruch beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Essen, 14.10.2026
10. Zivilkammer

Ernst
Richter am Landgericht
als Einzelrichter